

Karsten Dahme Vorsitzender der STVV Werneuchen, Am Markt 5, 16356 Werneuchen

An die Stadtverordneten  
der Stadt Werneuchen  
Am Markt 5  
16356 Werneuchen

Werneuchen, den 25.01.2024

**Beanstandung gemäß § 55 BbgKVerf- Beschluss BM/159/2023  
Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes „Wasserversorgung und  
Abwasserbeseitigung der Stadt Werneuchen“ für das Wirtschaftsjahr 2022“**

Sehr geehrte Stadtverordnete,

die stellv. Bürgermeisterin Astrid Fähmann hat mir gegenüber die Beanstandung des Beschlusses **BM/159/2023** fristgerecht ausgesprochen. Somit setze ich diese Beschlussvorlage gemäß § 55 BbgKVerf auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen am 15.02.2024.



Karsten Dahme

**Es folgt die Begründung der Beanstandung der Stellv. Bürgermeisterin Astrid Fähmann:**

Gemäß § 33 Eigenbetriebsverordnung (EigV) des Landes Brandenburg hat die Gemeindevertretung auf Vorlage des Hauptverwaltungsbeamten bis spätestens 31. Dezember des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Kalenderjahres über

1. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung (§ 7 Nummer 4) und
  2. die Entlastung der Werkleitung (§ 7 Nummer 5)
- getrennt zu beschließen.

Mit Beschluss BM/158/2023 vom 14.12.2023 hat die Stadtverordnetenversammlung Werneuchen den geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2022 bestätigt.

Verweigert die Gemeindevertretung die Entlastung der Werkleitung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben (§ 33 Abs.1 Nr. 2 EigV).

Die Gemeindevertretung hat ausschließlich sachgerecht und nach pflichtgemäßem Ermessen - also auf der Grundlage der ihr vorliegenden Prüfungsergebnisse und Stellungnahmen - über die Entlastung der Werkleitung zu entscheiden und einen entsprechenden Beschluss zu fassen. Eine Entlastungsverweigerung ohne erkennbaren

sachlichen Grund ist unzulässig. Hingegen ist eine Entlastung mit Einschränkungen möglich. Bei Entlastungsverweigerung oder eingeschränkter Entlastung sind die Gründe für die Entscheidung anzugeben.

Auf Grund der Tatsache, dass der Jahresabschluss 2022 vor Ablauf der Frist gem. § 33 Abs. 1 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV), vor der vom Ordnungsgeber genannten Frist, der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgelegt wurde, ist der aufgeführte Grund haltlos.

Zitate aus den Berichten des Bürgermeisters ersetzen nicht den Verordnungstext, der einzig die Grundlage für die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung ist.

Die Vermischung von Personalangelegenheiten der Stadtwerke Werneuchen GmbH mit der Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes ist nicht sachgerecht und entspricht nicht dem pflichtgemäßen Ermessen der Gemeindevertreter. Eine Entlastungsverweigerung kann also nur auf der Grundlage der Ihnen vorliegenden Prüfungsergebnisse und Stellungnahmen erfolgen.

Ich bitte Sie, gem. § 55 BbgKVerf den Beratungsgegenstand in der nächsten Sitzung erneut zur Entscheidung auf die Tagesordnung zu setzen und den Stadtverordneten die Beanstandungsgründe schriftlich mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen  
Astrid Fähmann  
stellv. Bürgermeisterin